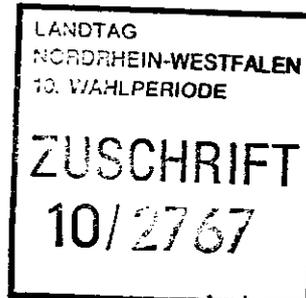


Norbert Spinrath  
Polizeioberkommissar  
Polizeipräsidium Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 30.05.1989



S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol) und in Verbindung damit zur Änderung des Polizeigesetzes NW

1. Vorbemerkungen

In meiner Eigenschaft als Polizeibeamter des Landes NW kann und will ich nicht zu tief in die Rechtstheorie einsteigen. Dies will ich lieber den Experten überlassen.

Vielmehr will ich versuchen, die geplanten Änderungen auf die Praxis polizeilicher Arbeit zu übertragen.

Vor allem möchte ich Empfindungen, Gefühle und auch Ängste eines Polizeibeamten verdeutlichen.

Natürlich bin ich nicht das autorisierte Sprachrohr der 40.000 Polizistinnen und Polizisten unseres Landes, ich glaube aber, daß viele meiner Kolleginnen und Kollegen so denken wie ich.

Aufgrund der Kürze der Redezeit kann ich nur einige Bereiche aufgreifen. Ich bitte, mir darüberhinaus gezielte Fragen zur Auswirkung der geplanten Änderungen auf die polizeiliche Praxis zu stellen.

2. beabsichtigte Änderung des § 19 PolG - Betreten von Wohnungen

Hier ist vor allem die erweiterte Möglichkeit des Betretens zur Nachtzeit aufgrund von "Emissionen, die ... zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen " zu begrüßen.

Damit wird ein jahrzehntelanger Mißstand beseitigt, denn diese Möglichkeit gab es bisher ja nicht.

Vielmehr war es dem Einfallsreichtum des einzelnen Kollegen überlassen, den überwiegenden Anlaß solcher Störungen, die nächtliche Ruhestörung, auf geeignete Weise zu beenden.

Oftmals aber gelang dies nicht. Oder es bedurfte fragwürdiger rechtlicher Konstruktionen, um die Störung letztendlich doch noch beseitigen zu können.

Die beabsichtigte Änderung stellt daher eine wichtige Hilfe für die tägliche polizeiliche Arbeit dar.

3. beabsichtigte Änderung des § 1 PolG - Wegfall der Aufgaben zur "öffentlichen Ordnung"

Bei der Neufassung des § 1 PolG wird ein wesentlicher Bestandteil polizeilicher Alltagsarbeit vernachlässigt.

Der Wegfall der Aufgabenzuweisung zur Aufrechterhaltung der "öffentlichen Ordnung" entspricht nicht der Erwartung des Bürgers in "seiner" Polizei.

Der Bürger erwartet polizeiliches Handeln nicht nur dann, wenn es zu konkreten Verstößen gegen normierte Verhaltensvorschriften kommt, sondern auch dann, wenn er aus ethischen und moralischen Wertvorstellungen heraus sein Wohl und das Wohl der Allgemeinheit bedroht sieht.

Wir als Polizisten werden in erhebliche Konfliktsituationen mit den Bürgern geraten, wenn wir z.B. bei Anpöbeleien durch Betrunkene oder Punker, durch Fußballfans oder anderer tatenlos zusehen und ein Hilfeersuchen ablehnen müssen.

Die beabsichtigte Änderung führt dazu, daß wir nur mehr zur "Vollzugspolizei" werden und den Ansprüchen eines "Freundes und Helfers" nicht mehr gerecht werden.

4. beabsichtigte Änderung des § 1 PolG bezüglich der Aufgabenzuweisung

In der Anfügung nach Satz 1 bezüglich der Vorsorge und Verhütung zukünftiger Straftaten fehlt der Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Durch die Hinzufügung des Satzes wird Satz 1 seiner allgemeinen Aussage beraubt. Der zweite Satz schließt die Vorsorge und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten aus.

Damit wird vor allem für den Bereich des Straßenverkehrs die Basis für den vornehmsten Bereich polizeilicher Arbeit, die Prävention, entzogen.

Mit dem Satz 2 in der vorliegenden Fassung entziehen Sie uns einen Großteil freundlicher Wertschätzung durch die Bürger. Denn polizeiliche Vorbeugemaßnahmen im Verkehrsbereich haben uns große Anerkennung in der Öffentlichkeit und den Medien gebracht.

Bleibt es bei der Neufassung, verliert die Polizei ihr mühsam aufpoliertes Image im Verkehrsbereich.

Dann degradiert man uns wieder dazu, nur noch repressiv tätig zu werden und den Verkehrsteilnehmer zur Kasse zu bitten.

5. Datenschutz

Der Datenschutz hat in unserer Gesellschaft immer mehr Bedeutung gewonnen.

Das ist gut so. Es darf nicht zum "gläsernen Menschen" kommen.

Andererseits darf Datenschutz aber auch nicht dazu führen, daß notwendige polizeiliche Arbeit zur Verfolgung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung behindert oder unmöglich gemacht wird.

Datenschutz darf kein Täterschutz sein. Vor allem aber darf Datenschutz den Opferschutz nicht verhindern.

MMZ 10 / 2767

Deshalb ist das geplante Auskunftsverweigerungsrecht für den Bereich der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar.

Es kann nicht sein, daß möglicherweise Gefahren für Leib und Leben deshalb nicht abgewehrt werden können, weil sich eine Auskunftsperson auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht beruft.

Hier schlage ich eine Fassung vor, die ein Verweigerungsrecht so gestaltet, daß eine Auskunftspflicht hinsichtlich der Gefahrenabwehr besteht, diese Auskünfte aber zur strafrechtlichen Verfolgung nicht herangezogen werden dürfen.

Aber auch andere Aspekte müssen Berücksichtigung finden.

Schon jetzt stehen gesammelte Daten den Polizisten des Streifen- dienstes vor Ort nicht oder nur unzureichend zur Verfügung.

Dies führt oft dazu, daß polizeiliche Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können.

Dies führt zu großen Auswirkungen auf die Rechtsordnung schlechthin, auf die Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung. Aber auch zu hohen Belastungen für die eingesetzten Beamten und zu einem unnötig hohen polizeilichen Arbeitsaufwand im Einzelfall.

Ich fordere daher, daß alle durch die Polizei rechtmäßig gesammelten Daten auch denen zur Kenntnis gelangen müssen, die damit im täglichen Dienst auf der Straße umgehen müssen.

Die neuen Datenschutzbestimmungen sind kompliziert und völlig unüberschaubar. Dadurch sind sie für die Polizisten nur schwer anwendbar.

MMZ 10 / 2767

Bedauerlich ist es daher, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes eine Generalklausel nicht zuläßt.

Durch die Vielzahl der Einzelvorschriften ist jeder einzelne Kollege, der dieses Recht im täglichen Dienst auf der Straße anwenden muß, überfordert.

Deshalb muß der Gesetzestext vereinfacht und zusammengefaßt werden.

Selbst dann besteht ein hoher Schulungsbedarf.

Selbst in den Bereitschaftspolizeiabteilungen reicht die Ausbildungszeit dafür nicht aus.

Wie aber will man uns schulen - die Kolleginnen und Kollegen, die seit Jahren ihren Dienst versehen.

Ergebnis wird sein, daß es zu einer großen Rechtsunsicherheit bei uns kommt. Daß Maßnahmen möglicherweise deshalb unterbleiben, weil der Einzelne Angst davor hat, Fehler zu machen.

Dies kann aber nicht Sinn eines Gesetzeswerkes sein.

#### 6. "Finaler Rettungsschuß"

Nach meiner Auffassung ist auch der tödliche Schuß in §§ 41 und 42 PolG NW rechtlich eindeutig gegeben.

Daneben bietet sich auch die Zugriffsmöglichkeit auf Notwehr und Nothilfe.

Von daher ergibt sich kein zwingender Handlungsbedarf.

Andererseits aber bürden beide Regelungen dem einzelnen Polizisten und der Polizistin die alleinige Last der Verantwortung auf .

MMZ10 / 2767

Die Inkaufnahme des Todes als höchsten Gradder Angriffsunfähigkeit einzustufen, überfordert uns.

Das Schießen nur im äußersten Notfall und nicht auf der Grundlage polizeigesetzlicher Regelungen, das viele Kollegen wie auch ich sich als einziges Kriterium gestellt haben, also in Notwehr oder Nothilfe, kann letztendlich nicht in unserem Sinne sein. Denn dies bedeutet nichtthoheitliches Handeln - und führt zur alleinigen persönlichen Verantwortung des einzelnen Kollegen. In strafrechtlicher wie zivilrechtlicher Hinsicht.

Dieser Rechtszustand muß sich ändern. Aber alleine durch Einführung des Todesschusses in das Polizeigesetz ist dies nicht zu tun.

Ich spreche hier nicht von den "großen Einsatzlagen" wie stundenlangen Geiselnahmen, bei denen ein Einsatzstab Zeit zur Beurteilung der Lage und zur Entscheidungsfindung hat.

Vielmehr von der ad hoc-Situation, in die jede Polizistin und jeder Polizist täglich geraten kann. Und in der sie der Rechtssicherheit bedürfen.

Deshalb muß man den polizeilichen Schußwaffengebrauch grundsätzlich betrachten.

Erfreulich ist die Tatsache, daß unsere Kollegen nur sehr selten von der Schußwaffe Gebrauch machen. Viel seltener, als dies die Rechtslage zuläßt.

Dies liegt u.a. daran, daß

- a) das Rechtsgut "Leben" bei uns sehr hoch bewertet wird.

Daraus leiten wir die Forderung ab, uns Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen wir in jeder Situation Rechtsbrecher mit sofortiger Wirkung angriffsunfähig machen können, ohne eine Tötung in Kauf nehmen zu müssen.

# MMZ10 / 2767

- b) wir uns alleine gelassen fühlen bei der anschließenden rechtlichen Bewertung
- c) wir uns alleine gelassen fühlen bei der psychischen Bewältigung einer so schwerwiegenden Handlung

## zu b)

Unbestritten muß jedes polizeiliche Handeln rechtlich überprüfbar sein. Dies gilt in hohem Maße auch für den Schußwaffengebrauch, insbesondere aber bei einer Tötung eines Menschen durch die Polizei.

Aber selbst in den Fällen, in denen die Rechtslage klar scheint, fühlen die betroffenen Polizisten sich oft als Angeklagte. Sie hatten Entscheidungen in Sekundebruchteilen zu fällen, unter widrigsten Bedingungen, unter Streß, vor allem aber auch unter Angst - um das Leben anderer oder um das eigene Leben.

Die Umstände des Geschehens werden dann anschließend durch Polizei und Justiz gnadenlos auseinandergepflückt - in monatelanger Kleinarbeit - am "grünen Ti-sch". Die Angst des Kollegen, die Empfindungen, mögliche Fehlinterpretationen sind dann nicht mehr nachvollziehbar, der geringste Formfehler in einem winzigen, vielleicht so-gar unwichtigen Detail aufgedeckt und vorgeworfen. Die Haltung der Medien tut <sup>manchmal</sup> ein übriges dazu.

Diese Angst vor dem "danach" führt oftmals dazu, daß Kollegen lieber nicht schießen - aus Angst vor monatelanger Zermürbung.

## zu c)

Viele Kollegen fürchten sich auch vor der psychischen Belastung, nicht damit fertigwerden zu können, einen Menschen getötet zu haben.

Dafür gibt es genügend Beispiele aus den vergangenen Jahren.

MMZ 10 / 2767

Hier gäbe es viel Raum für die Fürsorge des Dienstherrn.

Auch unter dem psychischen Aspekt betrachtet darf ein gezielter Todesschuß gesetzlich nur zur unabweisbar notwendigen Rettung anderer Menschenleben gesetzlich verankert werden. Niemals aber zur Abwehr von Gefahren für Sachwerte.

Fazit:

Selbst größere Rechtssicherheit durch Verankerung des Todesschusses im Polizeigesetz löst das Problem des polizeilichen Schußwaffengebrauches nicht.

Einen gezielten Todesschuß kann man auch unter Berücksichtigung des zu c) Gesagten nicht einfach anordnen.

Über die Ausführung der Anordnung muß jede Polizistin, jeder Polizist selbst entscheiden können.

Viel stärker als bisher muß aber zukünftig Sorge dafür getragen werden, daß man uns Polizisten nach einer solch schwerwiegenden Entscheidung sowohl rechtlich als auch psychisch und menschlich nicht alleine läßt.

Daraus leitet sich letztendlich nur eine Forderung ab:

Setzen Sie alles daran, durch wissenschaftliche Forschung Einsatzmittel zu finden, die sofort angriffsunfähig machen.

Damit uns Polizistinnen und Polizisten bei unserem ohnehin nicht leichten Dienst der Druck genommen wird, über den Tod eines Menschen entscheiden zu müssen.

  
Norbert Spinrath